

Prüfungsordnung
für den postgradualen Masterstudiengang
Supervision/Coaching (M.A.)
an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW)
Catholic University of Applied Sciences
vom 18. Februar 2013
in der Fassung vom 01. September 2016

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erlässt gemäß § 12 der Grundordnung der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.01.2002 in der Fassung vom 20.09.2013 folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad	3
§ 3 Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienorganisation und Studiumumfang	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfer/innen und Beisitzer/innen	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Modulprüfungen	9
§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	9
§ 13 Zulassung zu den Modulprüfungen	10
§ 14 Durchführung von Modulprüfungen	10
§ 15 Schriftliche Prüfungen	11
§ 16 Mündliche Prüfungen	12
§ 17 Präsentation, Live-Supervision/Coaching	12
III. Die Masterthesis	13
§ 18 Die Masterthesis	13
§ 19 Zulassung zur Masterthesis	13
§ 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis	14
§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterthesis	15
IV. Ergebnis der Masterprüfung	15
§ 22 Ergebnis der Masterprüfung	15
§ 23 Zeugnis, Gesamtnote	15
V. Schlussbestimmungen	16
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen	16
§ 26 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten	17
§ 27 Übergangsbestimmungen	17
Anlage I: Modulstruktur	
Aufteilung der studentischen Arbeitsleistung (Workload) auf Module und Lehr-/Lerneinheiten, Vergabe von Leistungspunkte (Credits), Prüfungsformen/ -gewichtungen im Studienverlauf	19
Anlage II: Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten	20

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt den Abschluss des Studiums im postgradualen Studiengang Supervision/Coaching an der KatHO NRW.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die KatHO NRW für den Studiengang Supervision/Coaching eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; zu vergebender Grad

- (1) Die Masterprüfung bildet den qualifizierten Abschluss des Studienganges. Die Masterprüfung besteht aus 8 Modulprüfungen und der Modulprüfung 9 (Masterthesis).
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) durch theoretische und praktische Studienelemente zur Supervision/Coaching als beruflicher Beratung von Einzelnen, Gruppen, Teams und Organisationen qualifizieren.
- (3) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer/die Teilnehmerin am Studium die für das angestrebte Ausbildungsziel Supervision/Coaching notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert. Darüber hinaus ist eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung nachzuweisen, 30 Sitzungen Supervision/Coaching in zwei verschiedenen Supervisions-/Coachingformen bei - zumindest teilweise - von der DGSv anerkannten SupervisorInnen / Coaches sowie ein Nachweis über methodische Kenntnisse durch Zusatzausbildungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen in einem Mindestumfang von 400 Stunden, die Person-Rolle-Adressatenkreis-Organisation zum Gegenstand haben.
- (2) Umfasst das Studium gemäß Abs.1 lediglich 180 Leistungspunkte, müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte bis zur Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss erstellt für diese 30 Leistungspunkte einen Kriterienkatalog (Anlage II).

Die Anrechnung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise durch die Studiengangsleitung und einer Einzelfallprüfung und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienorganisation und Studiumumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und wird in berufsbegleitender Form durchgeführt. Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Studiumumfang umfasst insgesamt 2250 h Workload über fünf Semester verteilt. Dabei werden 504 h Workload im Rahmen von Kontaktzeiten erbracht, 1581 h im Selbststudium, davon 484 h zur Abfassung der Masterthesis, und 165 h im Rahmen von Supervisions-/Coachingpraxis. Insgesamt umfasst das Modul 9 (Masterthesis) 500 h (20 Credits) incl. 16 h Begleitseminar (8h Präsenz, 8h Selbststudium).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studiengang umfasst 9 Module. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Credits vergeben werden. Die Zuweisung von Credits zu Modulprüfungen wird in der Modulstruktur festgelegt (vgl. Anlage I). Die Gewichtung der Modulprüfungsnoten wird in § 23 geregelt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst somit 9 Modulprüfungen. Das Studium endet mit der erfolgreichen Prüfung des Moduls 9 im 5. Semester. Die Zulassungsvoraussetzung für diese abschließende Prüfung bildet die studienbegleitende, erfolgreiche Prüfung der 8 vorgelagerten Module bis Ende des 4. Semesters, wobei die abschließenden Prüfungsleistungen der Module 6 und 7 (Supervisions-/Coachingpraxis) auch nach erfolgter Zulassung erbracht werden können (vgl. § 19 Abs.1). Umfang und Formen der 8 vorgelagerten Modulprüfungen werden in Abschnitt II beschrieben und geregelt. Nähere Ausführungsbestimmungen zu Prüfungsmodalitäten werden im Modulhandbuch dokumentiert und vom Modulverantwortlichen zu Modulbeginn bekannt gegeben. Die Prüfungsleistung des Moduls 9 besteht aus der Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis, vgl. Abschnitt III). Das Thema der Masterarbeit wird so rechtzeitig ausgegeben, dass das Studium sowie das Prüfungsverfahren mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang ‚Supervision/Coaching‘ vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterthesis) soll in der Regel vor Ende des vierten Semesters erfolgen.
- (4) Auf Antrag kann die Zulassung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Studiengang Supervision/Coaching und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein eigener Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende wird vom Rektor/von der Rektorin aus dem Kreis der Kursleiter/innen berufen. Sein/e Stellvertreter/in bzw. ihr/e Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden von den im Studiengang Supervision/Coaching Lehrenden aus ihrer Mitte gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit beträgt für alle Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens ein weiterer Professor/eine weitere Professorin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nimmt es nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Dazu darf nur bestellt werden, wer über ausreichende Qualifikationen zur Abnahme der Prüfung verfügt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfer/innen zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer/eine Prüferin in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig bekannt. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten anderer postgradualer Supervisions-/Coachingausbildungen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (vgl. Absatz 3). Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich sind insbesondere die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung gem. „Lissabon-Konvention“ - die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung - zu beachten.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern/Prüferinnen.
- (5) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet werden, verändert sich die Frist für die Meldung zum letzten Teil der Masterprüfung (§ 5 Abs. 3).

§ 9

Bewertung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen in den Modulen 1, 3-5 sowie die Prüfungsleistung des Moduls 9 (Masterthesis) sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgesetzt. Die Modulprüfungen in den Modulen 2, 6-8 werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Sind mehrere Prüfer/innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Bei Abschluss des Studiums erfolgt für jede benotete Prüfungsleistung die Ergänzung um einen Notenspiegel nach ECTS-Richtlinien. Für die Umrechnung von Prüfungsnoten in relative ECTS-Noten im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS-Grade	Deutsche Notenskala	ECTS-Bezeichnung
A	1,00 – 1,50	„excellent“
B	1,51 – 2,00	„very good“
C	2,01 – 3,00	„good“
D	3,01 – 3,50	„satisfactory“
E	3,51 – 4,00	„sufficient“
F	4,01 – 5,00	„fail“

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Dabei soll die erste Wiederholung so rechtzeitig erfolgen, dass keine Verzögerung im Studienverlauf eintritt.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung der Module 1-8 kann zweimal wiederholt werden. Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs bzw. bevor dieser Versuch als „nicht bestanden“ gewertet wird, kann der Studierende sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern / Prüferinnen der Modulprüfung gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Auf Grund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.
- (3) Die Masterthesis (Modulprüfung 9) kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Ist eine Prüfungsleistung nach § 25 endgültig nicht bestanden, so ist dem Studierenden die weitere Einschreibung zu versagen.
- (6) Versäumt der Studierende, der/die die Masterthesis nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zur Prüfung zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend/nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Studierende die Masterarbeit oder eine andere befristete Prüfungsarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Treten Studierende von einer Prüfung nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltenden Gründe als triftige Gründe an. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit des Prüflings, der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes, des Ehegatten/der Ehefrau oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend/nicht bestanden" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend/nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers/einer Prüferin oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen (mit Ausnahme der Prüfung im Modul 9 –Master-Thesis)

§ 12

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen, auf die jeweiligen Module bezogen, nachweisen kann, d.h., ob er Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht, fächerübergreifende Zusammenhänge erfasst und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die Arbeitsfelder für Supervision/Coaching bezogen, selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Prüfungen werden in mündlicher (§ 16) oder schriftlicher Form (§ 15), in der Form einer Präsentation oder einer Live-Supervision/Coaching (§ 17) erbracht.
- (4) Die Formen der schriftlichen Prüfungsleistung sind:
 - a) Klausurarbeiten,
 - b) Hausarbeiten,
 - c) Berichte über die erreichten Qualifikationsziele in Form einer gutachterlichen Stellungnahme der LehrsupervisorInnen zu den Praxiseinheiten I und II (Module 6 und 7) und
 - d) Berichte über die Peergruppentreffen (Modul 8) in Protokollform.

Weitere nicht-schriftliche Prüfungsformen sind die:

- e) Präsentation zur Hausarbeit
- f) Mündliche Prüfung als Live-Supervision/Coaching
- g) Mündliche Prüfung (Kolloquium) zur Hausarbeit

Die Prüfungsformen und -modalitäten werden im Modulhandbuch fortlaufend dokumentiert und von der Kursleitung zu Modulbeginn bekannt gegeben. Änderungen der Zuordnungen von Prüfungsformen zu Modulen (aktueller Stand, vgl. Anlage I) sowie weitere Prüfungsformen, die der kompetenzorientierten Anlage des Studiums entsprechen, können vom Prüfungsausschuss Supervision/Coaching auf Vorschlag der Prüfer/innen beschlossen werden.

- (5) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt maximal zwei Zeitstunden und soll eine Zeitstunde nicht unterschreiten. Der Mindestumfang von Hausarbeiten beträgt 10 DIN-A-4 Seiten, die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt mindestens vier Wochen. Die Hausarbeit in Modul 1 und die anschließende Präsentation werden als Gruppenarbeit angefertigt bzw. durchgeführt. Der Zeitumfang der Gruppenpräsentation beträgt mindestens 30 Minuten pro Studierenden. Die Einzelleistung in der Gruppenpräsentation und in der Hausarbeit muss erkennbar sein. Die Hausarbeit in Modul 2 ist als Einzelleistung zu erbringen. Sie schließt mit einem Kolloquium (Einzelprüfung) ab. Der Mindestumfang des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Der Zeitumfang der Prüfung in Form der Live-Supervision/Coaching (mündliche Einzelprüfung) mit anschließender Besprechung beträgt maximal 90 Minuten und soll 45 Minuten nicht unterschreiten. Der Mindestumfang der studentischen Berichte in Protokollform in Modul 8 beträgt 5 Seiten. Der Mindestumfang der gutachterlichen Stellungnahme der LehrsupervisorInnen in Modul 6 und Modul 7 beträgt eine Seite. Der Mindestumfang der Masterthesis in Modul 9 beträgt 60 Seiten.

§ 13

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen Präsenzveranstaltungen besucht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen widersprochen wird.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden. Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen/ihren Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 14

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Ausnahmen hiervon sind die Prüfungen zu den Modulen 1, 2 und 5.

- (2) Für jedes Prüfungsfach ist mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Er soll innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Der Prüfungstermin kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Studierenden, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (4) Der Studierende hat sich auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Die besonderen Belastungen von Studierenden mit Kindern sowie von Studierenden, die ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, sollen bei der Durchführung von Prüfungen angemessen berücksichtigt werden. Über die Art und Weise der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen Krankheit, Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise zum vorgesehenen Zeitpunkt oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Studierende, die aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise abzulegen oder deren gesetzlich definierte Mutterschutzfrist mit mindestens vier Wochen in die der Prüfung vorhergehende Vorlesungszeit fällt. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes insbesondere in den §§ 3, 4, 6 und 8 sowie Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind in diesem Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer/einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern/Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer/innen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer/jede Prüferin die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer/die Prüferin nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten, die in einem festgelegten Zeitraum zwischen der Themenvergabe und dem Abgabetermin durch die Studierenden vollständig anzufertigen sind. Hausarbeiten können von bis zu vier Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Die Einzelleistungen der Studierenden müssen ausgewiesen sein.
- (5) Die Prüfungsaufgabe bei einer Hausarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer/einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern/Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer/Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer/jede Prüferin die gesamte Arbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz, kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer/die Prüferin nur den Teil der Arbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (6) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Beurteilung der Prüfung wird spätestens nach sechs Wochen bekannt gegeben.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin (§ 7 Abs. 1) abgelegt. Hierbei wird jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören. Die Sätze 1 bis 3 gelten für integrierte Prüfungen entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein zu prüfender Studierender bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Präsentation zur Hausarbeit, Live-Supervision/Coaching

- (1) Unter einer Präsentation wird eine Darstellung verstanden, die sprachliche, visuelle und andere Informationen enthalten kann, um das gestellte Thema bzw. eine Projektarbeit einem größeren Publikum vorzustellen.
- (2) Unter einer Live-Supervision/Coaching wird die berufsbezogene Beratung eines/einer Supervisanden/-in aus dem Kreis der Studierenden im Beisein von zwei Prüfer/-innen verstanden.

- (3) Der Zeitumfang der Präsentation beträgt mindestens 30 Minuten pro Studierenden. Der Zeitumfang der Live-Supervision/Coaching beträgt maximal 90 Minuten und soll 45 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die Präsentation ist in angemessener Form zu dokumentieren. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Live-Supervision/Coaching insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.

III. Prüfung im Modul 9 (Masterthesis)

§ 18

Die Masterthesis

- (1) Die Masterthesis soll zeigen, dass der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich der Supervision/Coaching sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterthesis ist eine schriftliche Hausarbeit.
- (2) Die Masterthesis kann von jedem Professor/jeder Professorin, der/die gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin oder einen/eine mit entsprechenden Aufgaben betrauten/betraute Lehrbeauftragten/Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer/zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterthesis nicht durch einen/eine der für die betroffenen Fächer zuständigen Professoren/zuständige Professorin betreut werden kann.
- (3) Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die im Rahmen des § 42 HG eine selbständige Lehrtätigkeit ausübt, kann auf Antrag des Studierenden zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden, wenn das ihr übertragene Lehrgebiet vom Thema der Masterthesis wesentlich betroffen ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt (§ 7 Abs. 1). Die Masterthesis darf mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studierende hat für den Themenbereich der Masterthesis ein Vorschlagsrecht.
- (4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für die 'Masterthesis erhält.

§ 19

Zulassung zur Masterthesis

- (1) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer
 1. die Prüfungen der Module 1 bis 5 und 8 erfolgreich bestanden und
 2. mind. zwei abgeschlossene Lernsupervisionsprozesse im Umfang von mind. 30 Sitzungen à 2 Unterrichtseinheiten in den Modulen 6 und 7 nachgewiesen und
 3. den Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Einzel-Lehrsupervisionsprozesses in den Modulen 6 und 7 erbracht und
 4. mind. 50% der Triaden-Lehrsupervisionssitzungen im Modul 7 abgeleistet hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer/welche Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Masterthesis bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterthesis des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Studierende im Geltungsbereich seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 20

Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis

- (1) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer/der Betreuerin der Masterthesis gestellte Thema dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Themenvergabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterthesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer/die Betreuerin der Masterthesis soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Fall einer ständigen Krankheit oder Behinderung des Studierenden findet § 14 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in ausgedruckter und elektronischer Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterthesis hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/innen soll der Betreuer/die Betreuerin der Masterthesis sein. Die Prüfer/innen werden vom Prüfungsausschuss benannt; in den Fällen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss der zweite Prüfer/die zweite Prüferin ein Professor/eine Professorin sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/innen wird die Note der Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.
- (3) Beträgt die Differenz 2,0 und mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterthesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterthesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Bewertung wird dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Masterthesis mitgeteilt.

IV. Ergebnis der Masterprüfung

§ 22

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang ‚Supervision/Coaching‘ vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sind sowie die Masterthesis mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend/ nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend/ nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 10 Abs. 5 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis aus, das die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 23

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ein von dem Absolventen gesetzter fachlicher Schwerpunkt ist gegebenenfalls kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Absatz 4 gebildet. Dabei werden folgende Gewichte bezogen auf die fünf benoteten Modulprüfungen zugrunde gelegt:
- | | | |
|------|--|-------|
| M-1: | Arbeit und Organisation (10 cps) | 16,9% |
| M-3: | Theorien der Supervision/Coaching (8cps) | 13,6% |
| M-4: | Bildung, Lernen Forschen (8 cps) | 13,6% |
| M-5: | Methoden der Supervision/Coaching (13 cps) | 22,0% |
| M-9: | Masterthesis (20 cps) | 33,9% |
- (3) Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gem. § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Zusätzlich erhält der Absolvent/ die Absolventin ein "Diploma supplement" mit dem Datum des Zeugnisses, welches vom Studiengangleiter unterzeichnet wird. Auf Antrag der Absolventin/ des Absolventen wird das Diploma Supplement auch in englischer Sprache ausgestellt.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen/der Absolventin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf die vorgelagerten Modulprüfungen (Module 1-8) beziehen, wird dem Absolventen/der Absolventin auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Absolvent/die Absolventin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Absolvent/die Absolventin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Bei schwerwiegenden Fällen ist eine nachträgliche Aberkennung des Mastergrades möglich. Der Prüfungsausschuss hat hierüber zu befinden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Absolvent/die Absolventin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Absolvent/die Absolventin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 ist einzubeziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 26

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung, In-Kraft-Treten

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunden der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., Bonn, vom 28.11.2006 akkreditiert und vom 24.10.2012 reakkreditiert. Gemäß Urkunde vom 22.04.2016 wurde die Umbenennung des Studiengangs „Supervision“ in „Supervision/Coaching“ von AQAS e.V. bestätigt. Der Studiengang eröffnet den Zugang zum Höheren Öffentlichen Dienst.
- (2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24.01.2013 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung vom 18.02.2013 mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HG festgestellt. Da in der vorliegenden Fassung vom 01.09.2016 nur die Studiengangsbezeichnung geändert bzw. erweitert wurde (vgl. Abs.1), bedarf es keiner - erneuten - rechtlichen Prüfung auf Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft.

§ 27

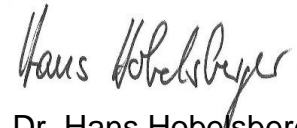
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Supervision vom 18.02.2013 in der alten Fassung tritt am 31.08.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung in der Fassung vom 01.09.2016 findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2016/17 erstmalig für den postgradualen Studiengang Supervision/Coaching an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 eingeschrieben waren und ihr Studium noch nicht beendet haben, können bis zum Ende des Wintersemesters 2017/18 ihr Studium nach der Masterprüfungsordnung vom 18.02.2013 in der alten Fassung oder wahlweise nach der neuen Masterprüfungsordnung vom 18.02.2013 in der Fassung vom 01.09.2016 beenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Abteilung Münster der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 03.04.2012, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2012, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 16.06.2012. Da in der vorliegenden Fassung vom 01.09.2016 nur die

Studiengangsbezeichnung geändert bzw. erweitert wurde (vgl. § 26 Abs.1), bedarf es keines erneuten Gremiendurchlaufs.

Köln, den 01.09.2016



Prof. Dr. Hans Hobelsberger
- Rektor -

Modulstruktur Supervision/ Coaching (M.A.): Stud. Arbeitsaufwand (Workload) im Studienverlauf (1cp = 25h)																									
Modulstruktur Supervision/ Coaching (M.A.) Lehreinheiten u. Module / Sem. (1cp = 25h)		Summe Workload (h)					Präsenzlehre					Selbststudium					Supervisionspraxis				Kreditpunkte (cps)	Prüfungsformen (Anteil Gesamtnote)			
		1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.					
LE-1.1: Einführung in das Studium		21					8					13											Hausarbeit mit Präsentation		
LE-1.2: Rechtliche Aspekte der SV		21					8					13													
LE-1.3: Grundlagen der SV		42					16					26													
LE-1.4: Arbeit in der Postmoderne		21					8					13													
LE-1.5: Wesenselemente von Organisationen			42					16					26												
LE-1.6: Menschen u. Gruppen in Organisationen			61					24					37												
LE-1.7: Präsentation Arbeit & Organisation			42					16					26												
M-1: Arbeit und Organisation		250					40	56				65	89								10	16,9%			
LE-2.1: Biografiearbeit 1		106					40					66											Hausarbeit mit Kolloquium		
LE-2.2: Biografiearbeit 2		64					24					40													
LE-2.3: Spirituelle Dimensionen der SV		21					8					13													
LE-2.4: Kommunikationsmuster in der SV		43					16					27													
LE-2.5: Kolloquium		16					16																		
M-2: Mensch, Person, Kommunikation		250					104					146									10	unbenotet			
LE-3.1: Psychodynamische Theorien			87					40					47										Klausur		
LE-3.2: Systemtheorien und Konstruktivismus			70					32					38												
LE-3.3: Neurowissenschaft und Supervision			18					8					10												
LE-3.4: SV als Beobachtung 2. Ordnung			25					8					17												
M-3: Theorien der Supervision/ Coaching		200					80	8				95	17								8	13,6%			
LE-4.1: Ethische Aspekte der SV				37					16					21									Klausur		
LE-4.2: Andragogik I				38					16					22											
LE-4.3: Andragogik II				38					16					22											
LE-4.4: Wiss.theorie u. Forschungsmethoden				39					16					23											
LE-4.5: Supervisionsforschung				48					20					28											
M-4: Bildung, Lernen, Forschen		200					32	52				43	73								8	13,6%			
LE-5.1: Systemische Methoden				87					32					55									Live-Supervision		
LE-5.2: Neuro Linguistisches Programmieren				67					24					43											
LE-5.3: Diagnostische Methoden				46					16					30											
LE-5.4: Kreative Methoden				60					24					36											
LE-5.5: Spez. Methoden d. Team-SV u. Coaching				61					24					37											
LE-5.6: Live-Supervision				4					4																
M-5: Methoden der Supervision/ Coaching		325					72	52				128	73								13	22,0%			
LE-6.1: Einzel-Lehrsupervision		25	40									19	26				6	14					Bericht		
LE-6.2: Lernsupervision		25	60									19	40				6	20							
M-6: Praxisprojekteinheit I		150										38	66				12	34			6	unbenotet			
LE-7.1: Einzel-Lehrsupervision				23										13					10				Bericht		
LE-7.2: Lernsupervision				74	74									42	42				32	32					
LE-7.3: Triaden-Lehrsupervision				23	81									13	46				10	35					
M-7: Praxisprojekteinheit II		275										68	88				52	67			11	unbenotet			
LE-8.1: Peergruppe			25	40	35								25	40	35								Bericht		
M-8: Selbstorganisiertes Lernen		100										25	40	35							4	unbenotet			
LE-9.1: Begleitseminar der Masterthesen					16					8					8								Thesis		
LE-9.2: Masterthesis					484										484										
M-9: Masterthesis		500								8					492						20	33,9%			
Summe Workload pro Semester		405	445	460	440	500	144	136	112	104	8	249	275	296	269	492	12	34	52	67					
Summe Workload Gesamt		2250					504					22%	1581					70%	165				7%	90	100%

Anlage II: Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten

Um die Anschlussfähigkeit für Bachelor-AbsolventInnen mit einem Studienabschluss von 180 Credits zu erhöhen und ihnen einen Masterabschluss mit einem Gesamtumfang von 300 Credits als Promotionszugang zu ermöglichen, wurde seit der Erstakkreditierung ein Konzept für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachter Äquivalenzleistungen und -qualifikationen im Umfang von maximal 30 Credits erarbeitet. Dieses Konzept sieht folgende Anrechnungsmöglichkeiten vor:

1. Die Teilnahme an mind. 30 UE Supervision/Coaching wird unter Berücksichtigung einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 UE mit insgesamt 60 h angerechnet.
2. Die Teilnahme an mind. 400 UE Zusatzausbildung bzw. Fort- oder Weiterbildung wird unter Berücksichtigung einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 290 UE mit insgesamt 690 h angerechnet.

Die Gesamtsumme von insgesamt 750 h formalisierter Vorbildung wird mit 30 Credits angerechnet.

BewerberInnen mit einem BA-Studienabschluss von 180 Credits legen im Rahmen des Auswahlverfahrens entsprechende Nachweise zu den oben genannten Leistungen zur inhaltlichen Bewertung durch die Studiengangsleitung vor. Werden sie zugelassen, stellen sie beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Anrechnung dieser Leistungen in Höhe von 30 Credits. Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der inhaltlichen Bewertung durch die Studiengangsleitung und einer Einzelfallprüfung und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.